

RS OGH 2006/10/17 1Ob190/06g, 6Ob52/07a, 5Ob30/13t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.2006

Norm

EheG §69 Abs3

Rechtssatz

Bei Beurteilung eines Unterhaltsanspruchs gemäß § 69 Abs 3 EheG ist gewöhnlich nicht zu prüfen, welchem der geschiedenen Ehegatten das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Ehezerrüttung anzulasten ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/06g

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 190/06g

Veröff: SZ 2006/154

- 6 Ob 52/07a

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 52/07a

Vgl; Beisatz: Es ist auch im Rahmen des Billigkeitsunterhalts nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen auch das Verschulden an der Zerrüttung geprüft wird. (T1)

Beisatz: Hier: Ehegatte stirbt während Rechtsmittelverfahren - Scheidungsausspruch mangels Anfechtung rechtskräftig, Verschuldensausspruch nach § 460 Z 8 ZPO wirkungslos. (T2)

- 5 Ob 30/13t

Entscheidungstext OGH 27.11.2013 5 Ob 30/13t

Vgl; Beisatz: Der Ehegatte, der die Scheidung verlangt und dessen Klage zur Scheidung der Ehe geführt hat, hat dem anderen Unterhalt nach Billigkeit zu gewähren, selbst aber keinen Unterhaltsanspruch. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121527

Im RIS seit

16.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at